

# Sächsische Bibliotheksgesellschaft e.V.

## Satzung

Dresden 2019

Seite 1 von 9



## § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sächsische Bibliotheksgesellschaft e.V.“ und hat seinen Sitz in Dresden.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Gesellschaft fördert insbesondere das Anliegen der sächsischen Bibliotheken, mit Projekten, Veranstaltungen und Veröffentlichungen das wissenschaftliche und kulturelle Leben im Freistaat Sachsen zu bereichern.

Darunter zu verstehen sind:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.



Darüber hinaus unterstützt die Gesellschaft die Entwicklung der sächsischen Bibliotheken, deren Zusammenarbeit untereinander sowie die Kooperation mit wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen des In- und Auslandes.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Satzungsziele verdient gemacht haben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Gesellschaft.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist.



6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Gesellschaft verletzt. Eine grobe Verletzung der Interessen der Gesellschaft ist auch die wiederholte Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz mehrerer schriftlichen Mahnungen.

7. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Dagegen kann das Mitglied Einspruch einlegen.

#### **§ 4 - Beiträge, Spenden**

1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge.

2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

4. Die Gesellschaft kann Spenden von Mitgliedern und Dritten entgegennehmen.



## § 5 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigten oder freien Eintritt zu den Veranstaltungen der Gesellschaft sowie zum ermäßigten Bezug ihrer Veröffentlichungen.

## § 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
  
2. Der Vorstand hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe sie verlangt.
  
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes



- c) Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl zweier Rechnungs- und Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
- g) Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind alle Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen und Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.



6. Die beiden Rechnungs- und Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht. Danach beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr.

## § 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister (Kassenwart)
- d) bis zu zwei Beisitzern
- e) dem Generaldirektor der SLUB
- f) eine vom Vorstand des Deutschen Bibliotheksverbandes Sachsen e.V. entsandte Person

2. Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Generaldirektor der SLUB ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.



3. Der engere Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt gemeinsam durch zwei Mitglieder aus dem engeren Vorstand.

4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei gilt § 7,1 entsprechend.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Stimmrechtsübertragung an ein anderes Vorstandsmitglied vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 9 – Auflösung**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Es bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zur Beschlussfassung über die Auflösung.



SäBiG – Zellescher Weg 18 | 01069 Dresden

2. Die Liquidation erfolgt durch den engeren Vorstand.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 05.12.2019 in Kraft. Zugleich tritt die alte Satzung vom 18.02.2019 außer Kraft.

